

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kall

vom 23. Dez. 1981
in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 1. Oktober 2001

§ 1 Anschlußbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage (Abwasseranlage), soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Gemeinde zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde einen Anschlußbeitrag.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- 1) Maßstab für den Anschlußbeitrag sind die Grundstücksfläche und die zulässige Geschößzahl.
- 2) Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche wird die tatsächliche Tiefe des Grundstückes zugrundegelegt. Beträgt die tatsächliche Tiefe eines Grundstückes mehr als 40 m, bleibt die darüber hinausgehende Grundstücksfläche außer Ansatz, sofern auf ihr keine bauliche Nutzung zulässig oder vorhanden ist. Bei Grundstücken, die tiefer als 40 m sind, werden zur Feststellung der anzusetzenden Fläche die Straßengrenzpunkte jeweils um 40 m auf eine rückwärtige Parallellinie zurückversetzt.

Bei einer zulässigen oder vorhandenen baulichen Nutzung über eine Tiefe von 40 m hinaus wird der Berechnung der infrage kommenden Grundstücksfläche die zulässige oder tatsächliche Bautiefe zugrundegelegt.

Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sind mit der vollen Grundstücksfläche anzusetzen; diese Fläche ist entsprechend der Ausnutzbarkeit zusätzlich bei Grundstücken

- a) in Kern- und Gewerbegebieten um 25 v.H.
 - b) in Industriegebieten um 50 v.H.
- zu erhöhen.

- 3) Bei Grundstücken, bei denen zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine Anschlußmöglichkeit zu Abwasserleitungen in mehreren Straßen besteht, ist der Berechnung des Anschlußbeitrages die sich nach Abs. 2 ergebende Grundstücksfläche von jeder Straße aus gesehen zugrunde zu legen; dabei darf jedoch keine Teilfläche doppelt oder mehrfach angesetzt werden.

Das gleiche gilt, wenn für ein Grundstück zunächst nur eine Anschlußmöglichkeit an einer Straße besteht, später sich aber eine Anschlußmöglichkeit an einer zweiten oder weiteren Straße ergibt und für das Grundstück eine weitere Bebaubarkeit gegeben ist; in diesem Falle ist die noch nicht der Beitragspflicht unterworfenen anrechenbare Grundstücksfläche der Beitragsberechnung nach den dann geltenden Sätzen zugrunde zu legen.

- 4) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Zuerwerb eines angrenzenden Grundstückes oder Grundstücksteils, für welches ein Beitrag noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist für die hinzuerworbene Fläche noch der Betrag zu den dann geltenden Sätzen zu entrichten.
- 5) Ist für ein Grundstück eine bauliche oder sonstige Nutzung mit mehr als zwei Geschossen zulässig oder vorhanden, so erhöht sich der Anschlußbeitrag für das dritte und jedes weitere Geschosß um je 25 v.H. des Beitragssatzes nach Abs. 5. Als Geschosse gelten alle Vollgeschosse gemäß den Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.
- 6) Der Anschlußbeitrag bei einem Anschluß für Schmutz- und Niederschlagwasser beträgt je qm anrechenbare Grundstücksfläche

4,55 Euro.

- 7) Bei einem Anschluß nur für Schmutzwasser werden 50 v.H. des Gesamtbeitrages für einen Vollanschluß nach Absatz 6 erhoben; bei einem Anschluß nur für Niederschlagwasser werden 50 v.H. des Gesamtbeitrages für einen Vollanschluß nach Absatz 6 erhoben.

Sobald für Grundstücke, für die bis dahin ein Anschluß nur für Schmutzwasser oder nur für Niederschlagwasser möglich war, ein Vollanschluß ermöglicht wird, ist noch die Hälfte des dann geltenden Beitragssatzes für Vollanschluß zu zahlen.

- 8) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlußbeitrag nach Absatz 6 um 50 v.H..

Entfällt für ein Grundstück auf Grund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist für dieses Grundstück noch die Hälfte des zum Zeitpunkt der Umwandlung in einen Vollanschluß geltenden Beitragssatzes für Vollanschluß zu zahlen.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Entwässerungssatzung).

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- 2) Unabhängig von Abs. 1 entsteht die Beitragspflicht
 - a) im Falle des § 2 Abs. 2 mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
 - b) im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 2 mit der Schaffung der Anschlußmöglichkeit an einer weiteren Straße und der weiteren Bebaubarkeit,
 - c) im Falle des § 3 Abs. 4 mit der Vereinigung der Grundstücke,
 - d) im Falle des § 3 Abs. 7 Satz 2 mit der Ermöglichung des Vollanschlusses,
 - e) im Falle des § 3 Abs. 8 Satz 2, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.
- 3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlußbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- 4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 entsteht keine Anschlußbeitragspflicht, wenn für den Anschluß des Grundstücks bereits eine Anschlußgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist.

§ 5 Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- 2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlußbeitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

(Die §§ 7 bis 11 sind gemäß Gebührensatzung zur
Entwässerungs- satzung der Gemeinde Kall vom
26.11.1997 außer Kraft getreten.)

§ 12
Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- 1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an die Abwasseranlage sind der Gemeinde zu ersetzen.
- 2) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung eines Grundstücksanschlusses wird nach Einheitssätzen ermittelt; dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.
 - a) Der Einheitssatz beträgt je m Anschlußleitung, gemessen von der Strassenmitte bis zur Grundstücksgrenze, im Zuge der Verlegung der Hauptleitung,
 - aa) für die Herstellung 190,-- Euro
 - ab) für die Erneuerung 190,-- Euro.
 - b) Der Einheitssatz beträgt je m Anschlußleitung, gemessen von der Strassenmitte bis zur Grundstücksgrenze für einen Einzelanschluß
 - ba) für die Herstellung 490,-- Euro
 - bb) für die Erneuerung 490,-- Euro.

Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlußleitungen (§ 10 Abs. 4 der Entwässerungssatzung), so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlußleitung berechnet. Das gleiche gilt bei Trennsystem (je eine Anschlußleitung für Schmutz- und Niederschlagwasser).

Wird eine Anschlußleitung im Bereich eines Wendehammers verlegt, so bemißt sich die Länge im Sinne des Satzes 2 nach der Länge, die für das letzte Grundstück vor Beginn des Wendehammers anzusetzen ist.

Sofern begründete Wünsche des Anschlußnehmers hinsichtlich der Lage, Führung und lichten Weite der Anschlußleitung sowie der Lage des Prüfschachtes (§ 11 Abs. 1 der Entwässerungssatzung) berücksichtigt werden, gehen entstehende Mehrkosten voll zu Lasten des Anschlußnehmers.

- 3) Der Aufwand für die Veränderung oder Beseitigung eines einzelnen Grundstücksanschlusses sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Anschlußleitung sind in der geleisteten tatsächlichen Höhe zu ersetzen.
- 4) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlußleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände (Abs. 1 - 3) mit der Beendigung der Maßnahme.

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig. Die Gemeinde ist in allen Fällen berechtigt bei Beginn der Maßnahme einen angemessenen Vorschuß zu verlangen.

- 5) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlußleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlußleitung (§ 10 Abs. 2 der Entwässerungssatzung), so ist für Teile der Anschlußleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlußleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 13
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222 ff der Abgabenordnung (AO 1977) in Verbindung mit § 12 Nr. 3 Buchst. c KAG sinngemäß.

§ 14
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- 1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I. S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV.NW. S. 47/SGV.NW. 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- 2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV.NW. S. 216/SGV.NW. 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 15
Inkrafttreten